

nungen, alle päpstlichen Breven dem Königlichen Placet zu unterliegen haben und ohne diese Ertheilung nichtig sind. Hierin ist dem vollkommen entsprochen. Im Uebrigen muß ich bemerken, daß im weimarischen Gesetze, das ich hier vorliegen habe, gleich im 4. §. folgt: „die Berufung an den Papst als dritte Instanz findet nur in reinen Kirchensachen statt.“ Hier ist anerkannt, daß in reinen Kirchensachen die oberste geistliche Instanz ebenfalls einen Einfluß ausüben kann, und daß dieser, wenn man die verfassungsmäßig garantirte Selbstständigkeit der Kirche nicht geradezu wieder aufheben will, unvermeidlich ist. Ich glaube also kaum, daß durch diesen Antrag irgend etwas an dem schon Bestehenden und an dem, was das Regulativ vorschreibt, geändert wird.

Vizepräsident v. Friesen: Der Herr Antragsteller hat durch seinen Antrag etwas bezwecken wollen, was offenbar schon in dem Gesetze oder in dem Regulativ enthalten ist. Denn das ist ja eben das Wesentliche des weltlichen Hoheitsrechtes über die Katholische, wie über jede andere Kirche, daß vermöge desselben der Staat verhindern kann, daß nichts von Seiten der Kirche und aller ihr Angehörigen vorgenommen werden dürfe, was die Rechte des Staates oder die Rechte anderer Kirchen, anderer Landesbewohner verletzt. Das ist ja der Sinn und der Geist des ganzen Regulativs. Deswegen sind alle Mitglieder der Kirche, alle Lehrer der Kirche verpflichtet und verbunden, sich nach den Landesgesetzen zu richten. Es darf keine kirchliche Streitigkeit und Angelegenheit anders, als nach den Landesgesetzen entschieden werden, und es darf namentlich keine kirchliche Streitigkeit unter keinem Vorwande außerhalb Landes und vor dem auswärtigen Richter verhandelt werden. Dadurch, glaube ich, ist dem Staate, jedem Landesbewohner und jeder andern Kirche völlige Sicherheit gegeben. Daß man der Kirche die Leitung und Anordnung ihrer eignen innern Kirchenangelegenheiten nach §. 18 überläßt und überlassen will, ist eine Forderung der Gerechtigkeit. Jede Kirche hat, wie jede Gesellschaft, Anspruch, ihre innern Angelegenheiten selbst zu ordnen. Ich habe aber hierbei noch etwas zu beantworten, was Herr D. Großmann gestern erwähnte, und einen Vorwurf abzulehnen, den er der Deputation machte, indem er meinte, daß sie bei §. 18 etwas übersehen habe, was andern Bürgern und dem Staate nachtheilig werden könnte. Herr D. Großmann hat aber den Paragraphen falsch verstanden. Er ist durch den Blick auf die protestantisch-lutherische Kirchenverfassung irre geleitet worden. Er hat die innern Angelegenheiten der Kirche mit dem verwechselt, was unter den sogenannten internis verstanden wird. Es handelt sich aber hier nicht von dem Unterschiede zwischen internis und externis, sondern von dem Gegensatz der innern Kirchenverwaltung und dem weltlichen Oberhoheitsrechte. Es handelt sich von dem jus circa sacra im Gegensatz zu dem jus episcopale, dem Kirchenelemente, der eigentlichen Kirchengewalt, die, genau genommen, jeder Kirche selbst und nicht dem Landesherrn zusteht. Es ist von dem Gegensatz die Rede, der in §. 57 der Verfassungsurkunde ausgedrückt ist, indem er sagt, daß das weltliche Hoheitsrecht der König ausübt, dagegen die innere Verwaltung der Kirchenangelegenheiten jeder

Confession selbst überlassen bleibe. So ist dieser Paragraph zu verstehen. Was den heutigen Antrag anlangt, so habe ich schon darüber meine Meinung geäußert, eben so wie der Herr Cultusminister; allein ich muß auch noch etwas erwähnen. Der Herr Antragsteller hat, wie es mir scheint, sich eine bedeutende Abschweifung von dem Gegenstande, den er bevorzugen wollte, erlaubt. Er ist namentlich auf die innern Kirchenangelegenheiten der katholischen Kirche eingegangen, und zwar nicht auf die, welche in §. 18. gemeint sind, sondern auf ihre innersten Angelegenheiten, auf ihre Lehr- und Glaubenssätze. Er hat Mehreres getadelt und herausgehoben, was in diesem Glauben und in diesen Lehrensätzen verwerflich sei und von unserer Kirche verworfen werde. So sehr ich nun mit ihm in der Meinung einverstanden bin, daß diese Lehr- und Glaubenssätze nicht die unserigen sind, so ist doch gewiß, daß die Untersuchung von Glaubens- und Lehrensätzen einer andern Kirche heute nicht an der Tagesordnung ist. Wir haben uns jetzt nur mit dem weltlichen Hoheitsrechte des Staates über die Kirche, mit einem rein politischen Rechte, mit dem Aufsichts- und Schutzrechte zu beschäftigen, aber nicht mit Glaubens- und Lehrensätzen der katholischen Kirche. Daher gehört Alles, was er über Ablass, Glaubens- und Gewissensfreiheit, über die Erklärung, welche die katholische Kirche von dem Begriff Kirche giebt, über Heiligenverehrung und sonst gesagt hat, heute nicht zum Gegenstand unserer Berathung. Wenn er sagt, diese Glaubenssätze wären zu verwerfen, so ist es genug, daß wir sie nicht anerkannt und die Protestanten sich eben deshalb von der katholischen Kirche getrennt haben, weil sie diesen Glaubenssätzen nicht beitreten konnten, und diese nicht die unserigen sind. Warum heute einen Streit über längst abgethane Glaubensverschiedenheiten erregen, die eben die Trennung hervorgebracht haben? Hätten unsere Vorfahren die Rechte der Katholiken als kirchliche Gemeinschaft nicht anerkennen wollen, so hätte man den Augsburger Religionsfrieden vom Jahre 1555, den westphälischen Frieden, den Posener Frieden nicht abschließen dürfen, so hätten wir die Verfassungsurkunde nicht verabschiedet und den §. 33 der Verfassungsurkunde nicht annehmen dürfen. Ist aber die katholische Kirche als öffentliche Religionsgesellschaft mit ihren Glaubens- und Lehrensätzen im Königreich einmal aufgenommen, so kann auch alle Erörterung über ihre Glaubenssätze zu nichts führen, ohne daß daraus folgt, daß diese die unserigen sind. Ich wollte auf die Abschweifung von dem Gegenstande aufmerksam machen; allein um mir nicht selbst eine solche zu erlauben, schließe ich mit der Erklärung, daß ich gegen das Amendement stimmen werde.

D. Großmann: Zur Widerlegung. Der Herr Vizepräsident führt die Sache auf ein ganz falsches Gebiet. Ich habe erstlich schlechterdings nicht von dem Dogma an und für sich gesprochen, sondern es nur erwähnt, in so fern durch die Lehrbücher und durch den Cultus das Gefühl der Protestanten verletzt wird. Diese Verletzung ist ein öffentliches Interesse, und da lasse ich das Dogma völlig auf sich beruhen. Das zu bestreiten, fällt mir nicht von fern ein. Ich habe es nur angeführt, in so fern es den Frieden der Confessionen in der Ge-